

den. Es geht also darum, das Maß des Verschuldens unter Berücksichtigung auch der in den verschiedenen Ebenen wirksam gewesenen objektiven Ursachen und Bedingungen zu bestimmen, indem letztere zur Verantwortung des Täters für die Gestaltung seines Lebens und die Bestimmung seiner täglichen Verhaltensweisen ins Verhältnis gesetzt werden (vgl. § 5 Abs. 2 StGB). Nur so ist es möglich, den Einfluß von sowohl längere Zeit als auch augenblicklich wirkenden Faktoren sowie die Möglichkeit des Täters, ihrem Einfluß Widerstand entgegenzusetzen, richtig zu beurteilen.

Die Berücksichtigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat bei der Strafzumessung trägt somit der Tatsache Rechnung, daß einerseits zwar das menschliche Handeln objektiv determiniert ist, andererseits aber die Begehung einer Straftat das Ergebnis der eigenen Entscheidung des Täters ist; es ist also zu beurteilen, wie der Täter sich mit diesen objektiven Ursachen und Bedingungen der Tat im Hinblick auf sein verantwortungsloses Handeln auseinandergesetzt hat.

Dabei wirken straffatbegünstigende Bedingungen grundsätzlich nicht strafmildernd; denn ohne solche günstigen Umstände wäre die Straftat kaum zustande gekommen. Hat der Täter solche straffatbegünstigenden Bedingungen bewußt geschaffen oder gefördert, gehörten sie zur Art und Weise der Tatbegehung. Nur in solchen wenigen Fällen, in denen vom Täter nicht erwartet werden konnte, daß er trotz straffatbegünstigender Bedingungen verantwortungsbewußt handelt, kann eine Strafmilderung erwogen werden. Derartige Fälle sind zum großen Teil gesetzlich besonders geregelt, so die Schuldmilderung bei außergewöhnlichen Umständen (vgl. §14 StGB) und bei Überschreitung der Grenzen im Notstand oder Nötigungsstand (vgl. §§18, 19 StGB).

Strafmildernd kann es beispielsweise wirken, daß der Straftäter jahrelang negativen Einflüssen ausgesetzt war, denen er sich nicht entziehen konnte, oder wenn der Tatentschluß wesentlich durch Umstände begünstigt wurde, die der Täter nicht selbst geschaffen hat.<sup>13</sup>

Es können auch Bedingungen in der aktuellen Tatsituation von Bedeutung für die Strafzumessung sein. Während zum Beispiel in den Fällen des unverschuldeten Affekts, ausgelöst durch Provokationen seitens des Geschädigten, oder in Situationen der Notwehrüberschreitung diese Umstände strafmildernd zu berücksichtigen sind, können sie in anderen Fällen straferschwerend wirken.

Noch komplizierter ist eine zutreffende Berücksichtigung der *individuellen Persönlichkeit des Straftäters* unter dem Gesichtspunkt seiner Fähig-

keit und Bereitschaft, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Hier ist die Frage zu beantworten, inwieweit Art und Maß der Strafe sowie ihre gerichtlich festzulegende Ausgestaltung (zum Beispiel Bewährungspflichten) *innerhalb der durch die Tatschwere gezogenen Grenzen* so festgelegt werden können, daß die Strafe zur Festigung vorhandener Fähigkeit und Bereitschaft beiträgt. Als erster Grundsatz ist festzuhalten, daß eine geringe oder weniger entwickelte Fähigkeit des Täters zu künftig gesetzestreuem Verhalten *nicht* zu einer *über die Tat- und Schuld-schwere hinausgehenden Bestrafung* (Anwendung von Strafwang) führen darf. Denn solche Rückstände oder Schwächen in der Persönlichkeitsentwicklung des Täters geben keinen Strafgrund ab, berechtigen nicht zu einem Mehr an strafrechtlichem Zwang, weil dieses Mehr dann nach dem Prinzip der Schmerzzufügung verhängt werden müßte, was dem sozialistischen Humanismus zutiefst widersprechen würde.

Demgegenüber ist gerecht und gerechtfertigt, in den Fällen den *staatlichen Strafwang zurücktreten* zu lassen, in denen begründet davon ausgegangen werden kann, daß der Täter aus dem Erlebnis der Tat, der Strafverfolgung und Bestrafung die notwendigen Lehren ziehen und sich künftig verantwortungsbewußt verhalten wird. Dehn der sozialistische Staat wendet nur das in dem jeweiligen Falle notwendige Maß an Strafwang an und nicht mehr.

Ob und inwieweit die Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesellschaftsmäßigem Verhalten ausgeprägt ist, ist wesentlich am Verhalten des Menschen zu erkennen. Daher ist unter diesem Gesichtspunkt des Verhaltens des Täters vor und besonders nach der Tat zu würdigen. Insbesondere dort, wo der Täter sich stets pflichtbewußt verhielt und nach der Tat um Wiedergutmachung bemüht war, wo er in seinem Verhalten sichtbar macht, daß er seine Schuld ernstlich abzutragen entschlossen ist, ist es gerechtfertigt, angesichts der bewiesenen Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten ein deutlich geringeres Maß an Strafwang anzuwenden. Dies entspricht dem Humanismus des sozialistischen Strafrechts und trägt dazu bei, positives Sozialverhalten nach der Tat sowie die soziale

<sup>13</sup> Vgl. OG-Urteil vom 13.5. 1982, Neue Justiz, 1982/8, S. 381.